



## Weisungen für die Galtvieh-Alpung in der Lüsga

### 1. Bestossung

- 1.1. Die Alpe Lüsga wird gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters mit Galtvieh (alle anerkannten, einheimischen Rindviehrassen) bestossen. Die Mutter- und Ammentiersömmerung ist untersagt.
- 1.2. Anmeldung der Tiere  
Die Anzahl Tiere ist bis zum 28. Februar, des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformular zu melden.
- 1.3. Der Tiereigentümer/Bestosser muss als Betrieb beim Kanton Wallis, Dienststelle für Landwirtschaft, gemeldet und direktzahlungsberechtigt (0.20 SAK) sein. Die Priorisierung der zugelassenen Betriebe erfolgt nach Art. 22 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters.
- 1.4. Der Anhang zum Anmeldeformular mit den TVD-Identifikationsnummern ist dem Alpverantwortlichen der Burgerschaft Naters bis am 30. Mai abzugeben. Die Alpkommission prüft im Anschluss die Anmeldung und informiert innert Monatsfrist betreffend seiner Entscheidung.
- 1.5. Alpfahrt  
Das Datum für die Alpfahrt wird von der Burgerschaft in Absprache mit den Verantwortlichen der Alphenossenschaft Bäll durch Publikation im Walliser Boten bekannt gegeben. Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den Identifikationsnummern den Verantwortlichen abzugeben. Der Alpaufzug erfolgt gemeinsam an den vorgegebenen Tagen.
- 1.6. Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tage), um an der Sömmerung zugelassen zu werden. Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.
- 1.7. Am Standort Lüsga dürfen in den Kategorien Kühe und Rinder (älter als 730 Tage) nur trächtige Tiere gealpt werden. Ein tierärztliches Zeugnis muss die Trächtigkeit bestätigen. Tierärztliche Zeugnisse sind ab 1. Mai gültig und sind bis am 30. Mai an die Burgerschaft abzugeben. Wahrscheinlichkeitsdiagnosen auf Trächtigkeit sind ungültig und werden nicht angenommen. Tiere die auf der Alp stierig werden, müssen von der Alp weggeführt werden.
- 1.8. Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

### 2. Behirtung der Tiere

Die Behirtung (gemäss Pflichtenheft) der Tiere in der Lüsga obliegt dem durch die Burgerschaft angestellten Hirten. Der Ansatz für die Behirtung des Galtviehs in der Lüsga wird je nach Viehgattung durch den Burgerrat fallweise festgelegt und den Tierhaltern belastet.

Die Burgerschaft erstellt eine Liste aller Tierhalter und ihrer Tiere. Sie enthält Name, Adresse, Telefonnummer und die TVD-Ohrmarkennummer jedes Tieres für den Sommerhirten.

### 3. Tiere in der Öügschtchumma

- 3.1. Tierkategorie  
Es dürfen nur Rinder bis 3 Jahre (Stichtag 30. Mai des Alpjahres) in der Öügschtchumma gealpt werden.
- 3.2. Alpauftrieb  
Das Datum wird durch die Burgerschaft festgelegt und bekannt gegeben.  
Für den Alpauftrieb sind die Tierhalter verantwortlich. Der Auf- und Abtrieb hat gemeinsam zu erfolgen. Ausnahme: kranke, verunfallte Tiere, oder Tiere, die direkt vom Tal herkommend aufgetrieben werden. Für diese gilt jedoch das gleiche Datum.

3.3. Behirtung

Die Betreuung der Tiere obliegt jedem Tierhalter selbst.

3.4. Einzäunung

Das Einzäunen hat grundsätzlich am Tag der Bestossung unter Mitwirkung der Bestosser zu erfolgen.

3.5. Kosten

Auch diese Tiere fallen im Zusammenhang mit den Alpkosten und den Sömmerungsbeiträgen unter die Bestimmungen des Galtviehs in der Lüsga.

**4. Tiere im Aletschji**

4.1. Behirtung

Die Betreuung der Tiere obliegt jedem Tiereigentümer selbst.

4.2. Alpabfahrt

Die Alpabfahrt hat gemeinsam durch die jeweiligen Tiereigentümer zu erfolgen.

**5. Einzäunung der Weidgänge**

Das Zaunmaterial wird durch die Burgerschaft zur Verfügung gestellt. Das Abzäunen obliegt dem Sommerhirt. Den Strassen, Wasserleitungen und Wegdurchgängen (Gewerbe/Tourismus und Wahrung des Eigentums) ist gebührend Rechnung zu tragen.

**6. Alpwerk**

Die Arbeiten an Wasserleitungen und der Unterhalt der Weiden werden im Gemeinwerk während oder nach der Alpzeit durchgeführt. Die Daten werden durch die Alpkommission bekannt gegeben. Jeder Viehbesitzer ist laut Bürgerreglement Art. 30 zur Mithilfe verpflichtet. An anderen Daten darf auf der Burgeralpe kein Gemeinwerk durchgeführt werden. Ausnahme: unvorhergesehene dringende Arbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Mensch und Tier usw.

**7. Alpabfahrt**

Das Datum der Alpabfahrt wird durch die Burgerschaft in Absprache mit dem Sommerhirten bekannt gegeben und erfolgt gemeinsam am vorgegebenen Tag. Der Alpabzug der Kühe führt bis nach Blatten. Die Kühe werden mit Halftern durch die Mithilfe der Eigentümer und dessen Gehilfen nach unten geführt. Bei dem Alpabtrieb der Rinder sind jeweils die Besitzer zur Mithilfe auf der Belalp verpflichtet. Es dürfen keine Tiere vorher von der Burgeralpe getrieben werden. Ausnahme sind kranke oder verunfallte Tiere. Diese sind jedoch nur unter Absprache des Hirten von der Herde zu nehmen.

**8. Inkrafttreten**

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf die Alpbestossung 2023 in Kraft. Wer die vorliegenden und kantonalen Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022.

**Burgerschaft Naters**

**Michael Ruppen**  
Burgerpräsident

**André Summermatter**  
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Dezember 2022